

Recht

Kennzeichnung vorbehandelter Bioabfälle

Aufgrund zunehmender Spezialisierung werden Bioabfälle immer häufiger an mehr als einem Standort behandelt und in unterschiedlichen Aufbereitungsstufen als Zwischenprodukte zur Weiterbehandlung an andere Unternehmen abgegeben. Bei der Einstufung und Kennzeichnung dieser Zwischenprodukte treten Fragen auf.

In den meisten Fällen werden Bioabfälle an den Anfallstellen erfasst, abtransportiert und auf direktem Wege einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage zugeführt. Dort werden die Materialien nach den geltenden Rechtsbestimmungen hygienisierend und stabilisierend behandelt und als Komposte oder Gärprodukte in Verkehr gebracht. Eine rechtliche Einstufung und Kennzeichnung der Einsatzstoffe und Endprodukte ist bei solchen Regelfällen bis auf wenige Ausnahmen vergleichsweise einfach. Für Zwischenprodukte, die nach ersten Behandlungsschritten zur Weiterverarbeitung abgegeben werden, liegt der Fall häufig komplizierter. So sind etwa Fragen zur Zuordnung eines zutreffenden Abfallschlüssels oder einer zutreffenden düngerechtlichen Kennzeichnung zu klären.

Substratmischungen für Biogasanlagen

Für Vergärungsanlagen hat sich in den vergangenen Jahren ein eigener Markt für vorbehandelte Substrate bzw. Substratmischungen etabliert. Grundlage solcher Gärsubstrate sind z.B. Lebensmittel- und Speiseabfälle, die an den Anfallstellen getrennt erfasst und in einer darauf spezialisierten Anlage aufbereitet werden. In der Regel erfolgt eine Abtrennung von Fremdstoffen sowie die Hygienisierung der Materialien. Die resultierende Substratmischung wird an Vergärungsanlagen abgegeben und dort ohne Erfordernis einer weiteren Vorbehandlung direkt in den Fermenter eingetragen. Durch die Vorbehandlung können Vergärungsanlagen daher z.B. auf eigene Hygienisierungs- bzw. Aufbereitungseinheiten verzichten.

Feste Gärprodukte zur Nachrotte

Immer mehr Kompostierungsanlagen für Bio- und Grüngut werden mit einer vorgeschalteten Vergärungsstufe ausgestattet. In einigen Fällen kann diese jedoch nicht direkt am Standort der vorhandenen Kompostierung errichtet werden. Die festen Fermentationsrückstände müssen dann als Zwischenprodukte von der Vergärungsanlage zur Kompostierungsanlage transportiert bzw. an andere Betreiber abgegeben werden.

Abfallschlüssel nach AVV

Die [Abfallverzeichnisverordnung](#) (Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis - AVV) enthält einen verbindlichen Leitfaden für die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen. Jeder Abfall kann einer sechsstelligen Schlüsselnummer zugewiesen werden. Die Zuordnung der Schlüsselnummer liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers und ist in den Transportpapieren auszuweisen. Die Schlüsselnummer dient u.a. dem Abgleich mit der Liste der für die Behandlungsanlage zulässigen/genehmigten Einsatzstoffe.

Da Substratmischungen für Biogasanlagen und auch das vorbehandelte Bio- bzw. Grüngut aus genehmigten Abfallbehandlungsanlagen stammen, sind diese Zwischenprodukte entsprechend ihrer Herkunft im Abfallverzeichnis in die Schlüsselgruppe 19 „Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen...“ einzuordnen.

Für vergorenes Bio- bzw. Grüngut ist grundsätzlich die Zuordnung zum Schlüssel 19 06 04 'Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen' einschlägig. Da dieser Schlüssel i.d.R. nicht im Annahmekatalog der annehmenden Anlage enthalten ist, wird empfohlen neben dieser Angabe auch die Bezeichnungen bzw. Schlüssel der enthaltenen Bioabfälle anzugeben. Die gewählte Einstufung und Verfahrensweise ist mit allen Beteiligten sowie mit der zuständigen abfallrechtlichen Behörde abzustimmen.

Bei Substratmischungen für Vergärungsanlagen ist eine Zuordnung zu einem einzelnen Abfall-

schlüssel mangels entsprechenden Listeneintrags nicht direkt möglich. Auch hier kann geprüft werden, ob die Bezeichnungen der eingesetzten Bioabfälle mit den entsprechenden Abfallschlüsseln (z.B. 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle) weiter verwendet werden kann. Ein solches Vorgehen ist ebenfalls nur nach Rücksprache mit den Beteiligten und der zuständigen abfallrechtlichen Behörde anzuwenden.

Angaben für die düngerechtliche Kennzeichnung

Für die Abgabe von Zwischenprodukten ist eine düngerechtliche Kennzeichnung nicht erforderlich, da die Zweckbestimmung die Weiterverarbeitung und nicht das Inverkehrbringen als Düngemittel bzw. Bodenhilfsstoff ist.

Anders sieht es aus, wenn Endprodukte erzeugt worden sind, die zum Zweck der Düngung und Bodenverbesserung abgegeben werden. In diesem Fall hat der Inverkehrbringer für jede Abgabe eine ordnungsgemäße düngerechtliche Kennzeichnung zu erstellen und dem Produkt als Warenbegleitpapier mit auf den Weg zu geben.

Da eine düngerechtliche Kennzeichnung detaillierte Angaben zu allen verwendeten Rohstoffen enthalten muss, müssen Informationen zu diesen Einsatzstoffen mit den Zwischenprodukten weitergeleitet werden. Die ausschließliche Angabe einer AVV-Nummer ist in keinem Falle ausreichend. Weitere Informationen zur Einstufung von Einsatzstoffen im Düngerecht finden Sie hier.

Fazit

Die in anderen Bereichen der Abfallwirtschaft übliche ausschließliche Angabe eines Abfallschlüssels ist für Zwischenprodukte aus Bioabfällen nicht ausreichend. Zusätzlich zu der Schlüsselnummer für das Gemisch ist immer eine Übersicht zu allen bei der Mischung verwendeten organischen Materialien an den Empfänger zu übermitteln. Nur so ist der Betreiber der empfangenden Anlage in der Lage eine ordnungsgemäße düngerechtliche Kennzeichnung zu erstellen. In der Kennzeichnung müssen alle eingesetzten Rohstoffe aufgeführt werden. (KI)

Quelle: H&K aktuell 11_2016, S. 7-8.: Dr. Andreas Kirsch (BGK)